

# **Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften / Public Health**

**Vom 20. Februar 2002**

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3 und 53 a Absatz 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Ulm am 14. Februar 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften / Public Health wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Zulassungsvoraussetzungen- und Kriterien erhält folgende Fassung:**

- a) Absatz 1 lautet: "Zum Studiengang Gesundheitswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
  1. eine qualifizierte Ärztliche Prüfung nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder
  2. einen qualifizierten universitären Hochschulabschluss innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes insbesondere in naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen oder geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern mit wissenschaftlicher bzw. berufsbezogener Zugehörigkeit zu den Studieninhalten des Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften oder
  3. einen einem deutschen qualifizierten Universitätsabschluss gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss gemäß Nr. 1 und 2 oder
  4. einen qualifizierten Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem der unter Nr. 2 genannten Fächervorweisen kann.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Als qualifiziert gelten Bewerber, die die ärztliche Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1, einen universitären inländischen oder ausländischen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 oder einen Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 4 mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können.
- c) der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert : "Bei Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden zum Nachweis der fachspezifischen Anbindung an die Studieninhalte des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, Berufspraxis und wissenschaftliche Leistungen (z.B. Promotion oder Veröffentlichungen) auf dem Gebiet des Gesundheitswesens berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss zum Nachweis der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bei diesen Bewerbern eine Eignungsfeststellungsprüfung festsetzen und die Prüfer dazu bestimmen. Satz 3 - 8 bleiben unberührt."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

## **2. § 3 Zulassungsausschuss erhält folgende Fassung:**

- a) § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: "Der Zulassungsausschuss bereitet die Entscheidung über die Qualifikation der Bewerber vor." Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

## **3. § 4 Zulassungsverfahren**

- a) In § 4 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Der vorstehende Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 20. Februar 2002

(gez.)  
( Professor Dr. H. Wolff )  
- Rektor -